

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

3. April 2002

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis

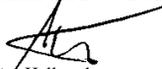
	Seite
1. Landkreis Stendal – Öffentliche Bekanntmachung .....	85
2. IGZ BIC Altmark GmbH – Bekanntmachung gem. § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt .....	85
3. Stadt Stendal	
– Technologiepark – Bekanntmachung gem. § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt .....	86
– Haupt- und Personalamt – Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl am 21. 04. 2002 .....	86
– Planungsamt – Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Freianlagen in der Stadt Stendal (Stellplatzsatzung - StS) .....	87
4. Stadt Havelberg – Wahlbekanntmachung der Stadt Havelberg .....	87
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
– Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen .....	88
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
– Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf mit Genehmigung .....	88
– Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs eines Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB .....	88
– Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Ringfurth und Bekanntmachung .....	88
– Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Uetz und Bekanntmachung .....	89
– Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Bittkau und Bekanntmachung .....	89
– Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Demker .....	89
– Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Grieben .....	90
– 1 Wahlbekanntmachung der VGem „Tangerhütte-Land“ zur Landtagswahl .....	90
– 1 gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schernebeck, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge zur Bürgeranhörung .....	91
– 3 Wahlbekanntmachungen der Gemeinde Weißewarte zur Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung .....	91
– 14 Bekanntmachungen der Gemeinden – Zusammensetzung der Gemeindevwahlausschüsse .....	91
7. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
– Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Stadt Sandau und der Gemeinden Wulkau, Schönfeld und Kamern .....	93
– 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Naherholung Schönfeld .....	93
– Gemeinsame Wahlbekanntmachung der Gemeinden Kamern, Schönfeld und Wulkau für die Bürgeranhörung zur Kommunalreform am 21. 04. 2002 .....	94
8. Wasserverband Bismark – Wirtschaftsplan 2002 .....	94
9. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. – Stadt Seehausen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt	
– Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und .....	94
– Wahlbekanntmachung .....	96
– Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis .....	97
– Wahlbekanntmachung .....	97
10. Gemeinde Lichterfelde für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt	
– Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und .....	98
– Wahlbekanntmachung .....	98
– Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis .....	99
– Wahlbekanntmachung .....	100

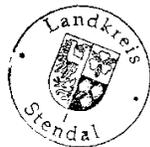
### Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 77 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. LWO macht der Kreiswahlleiter der Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal folgendes bekannt:

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zur Landtagswahl am 21.04.2002 in den Wahlkreisen 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal findet am 24.04.2002 um 17.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, Sitzungsraum Havelberg, statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Stendal den 26.03.2002

  
Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



**IGZ BIC Altmark GmbH**  
Arneburger Str. 24, 39576 Stendal

### Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 05.11.2001 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG geprüften Jahresabschlusses 2000 mit einer Bilanzsumme von

624.385,76 DM und einem Jahresüberschuss in Höhe von 14.385,84 DM beschlossen. Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresüberschuss in Höhe von 14.385,84 DM auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Jahresabschluss 2000 hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Innovations- und Gründerzentrum BIC Altmark GmbH, Stendal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2000 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der Geschäfts-

führung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist aufgeführt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund der angespannten Liquiditätslage nur bei vollständiger Erbringung der Kofinanzierungsbeiträge durch die Gesellschafter sichergestellt ist."

Der geprüfte Jahresabschluss liegt zur Einsichtnahme vor und kann vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntgabe in den Räumen der Geschäftsführung der IZG BIC Altmark GmbH, 39576 Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

  
Prof. Hans-Jürgen Kaschade  
Geschäftsführer

**Stadt Stendal**

## Bekanntmachung gemäß § 18 (5) Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 18.02.2002 die Feststellung des Jahresabschlusses 2000 des Technologieparkes Altmark - Eigenbetrieb der Stadt Stendal sowie die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2000 beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 36.865,53 DM wird beschlussgemäß zur anteiligen Tilgung aufgelaufener Verluste aus Vorjahren verwendet.

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Stendal zum Jahresabschluss 2000 hat folgenden Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 08.08.2001 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten ‚Deloitte & Touche / Wollert-Elmendorff Deutsche Industrie-Treuhand GmbH‘ die Buchführung und der Jahresabschluss des Technologieparkes Altmark Stendal den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen.“

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragsituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Der Jahresabschluss liegt gemäß § 18 (5) EigBG LSA 7 Tage nach Veröffentlichung der Bekanntgabe, während der Dienstzeiten im Amt für Wirtschaftsförderung, Markt 7, Zimmer 3, öffentlich aus.

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

  
Wilhelm Bohne  
Betriebsleiter

Stadt Stendal  
-Der Oberbürgermeister



**Stadt Stendal**

## Wahlbekanntmachung

**1. Am Sonntag, dem 21. April 2002, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.**

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

**2. Die Stadt Stendal ist in 28 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 30.03.2001 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. (Die Lage der Wahlräume entnehmen Sie bitte der Anlage.)

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber/innen von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnung, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

5.1 die Personenstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Parteienstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

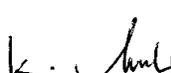
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der Wählerin/dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b zur Verfügung zu stellen.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Absatz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

  
Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister



**Lage der Wahllokale**

**Wahlbezirke**

1. Diesterweg-Sekundarschule, Arneburger Straße 1 a
2. Musikforum Katharinenkirche, Schadowwachen 48
3. Versammlungsraum Landratsamt, Nachtigalplatz 1
4. Comenius-Gymnasium, Blumenthalstraße 40
5. Kindertagesstätte „Mischka“, Osterburger Straße 42, Raum 3
6. BIC Altmark GmbH, Arneburger Straße 24
7. Grundschule Nord, Bergstraße 22b, Raum 42
8. Grundschule Nord, Bergstraße 22b, Raum 43
9. Kindertagesstätte „Mischka“, Osterburger Straße 42, Raum 12
10. Gemeindezentrum Borstel, Lindenplatz 2
11. Sozialgericht, Schulstraße 5
12. Gemeindezentrum Wahrburg, Am Glockenberg 1
13. Sekundarschule VII, Carl-Hagenbeck-Straße 9
14. Grundschule „Am Stadtsee“, Carl-Hagenbeck-Straße 11
15. Gymnasium „J.J.Winckelmann“, Stadtseeallee 51, Raum 111
16. Gymnasium „J.J.Winckelmann“, Stadtseeallee 51, Raum 118
17. Lernbehindertenschule „Albert Schweitzer“, Stadtseeallee 64

18. Grundschule, Stadtseeallee 66
19. Sekundarschule „Wladimir Komarow“, Stadtseeallee 95, Raum 111
20. Sekundarschule „Wladimir Komarow“, Stadtseeallee 95, Raum 113
21. Lernbehindertenschule „Pestalozzi“, Max-Planck-Straße 36, Raum 113
22. Lernbehindertenschule „Pestalozzi“, Max-Planck-Straße 36, Raum 114
23. Grundschule „Astrid Lindgren“, Lemgoer Straße 34, Raum 110
24. Grundschule „Astrid Lindgren“, Lemgoer Straße 34, Raum 111
25. Sekundarschule Süd, Lemgoer Straße 1
26. Feuerwache Stendal, Von-Schill-Straße 3
27. Gemeindezentrum Staffelde, Storkauer Straße 10
28. Gemeindezentrum Bindfelde, Dorfstraße 4

**Stadt Stendal**

**Bekanntmachung der Stadt Stendal**

**Satzung  
über die Herstellung von Stellplätzen und Freianlagen  
in der Stadt Stendal (Stellplatzsatzung - StS)**

**hier: a) Beschluss über die Aufstellung einer neuen Stellplatzsatzung für den Bereich der Altstadt und Bahnhofsvorstadt entsprechend § 90 BauO LSA vom 09.02.2001**

**b) Beschluss über öffentliche Auslegung des Entwurfs der Satzung entsprechend § 90 Abs. 5 BauO LSA unter Anwendung der § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2001 beschlossen

- a) die Aufstellung einer neuen Stellplatzsatzung für den Bereich der Altstadt und Bahnhofsvorstadt entsprechend § 90 BauO LSA vom 09.02.2001
- b) die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Stellplatzsatzung entsprechend § 90 Abs. 5 BauO LSA unter Anwendung der § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB durchzuführen.

Die Geltungsbereiche der Satzung, bestehend aus den Zonen A - „Altstadt“ und B - „Bahnhofsvorstadt“ ist aus der beigefügten topographischen Karte zu entnehmen.

Der Entwurf der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Freianlagen in der Stadt Stendal (Stellplatzsatzung - StS) nebst Entwurf der Begründung liegt

**vom 11. April 2002 bis einschließlich 15. Mai 2002**

zu jedermanns Einsicht während der nachstehenden Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1, im Erdgeschoss sowie im Schaukasten des Baudezernates, Moltkestraße 34 - 36, 1. Etage (Foyer), öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	7.30 – 12.30 Uhr und 13.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag	7.30 – 12.30 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag	7.30 – 12.30 Uhr

Anregungen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Termine außerhalb der o. a. Dienststunden können mit dem zuständigen Sachbearbeiter

unter der Tel.-Nr.: (0 39 31) 65-1554 vereinbart werden. Vorstehende Beschlüsse sowie der Zeitraum der öffentlichen Auslegung werden hiermit bekanntgemacht.

Stendal, den 03.04.2002

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

**Stadt Havelberg**

**Wahlbekanntmachung  
der Stadt Havelberg**

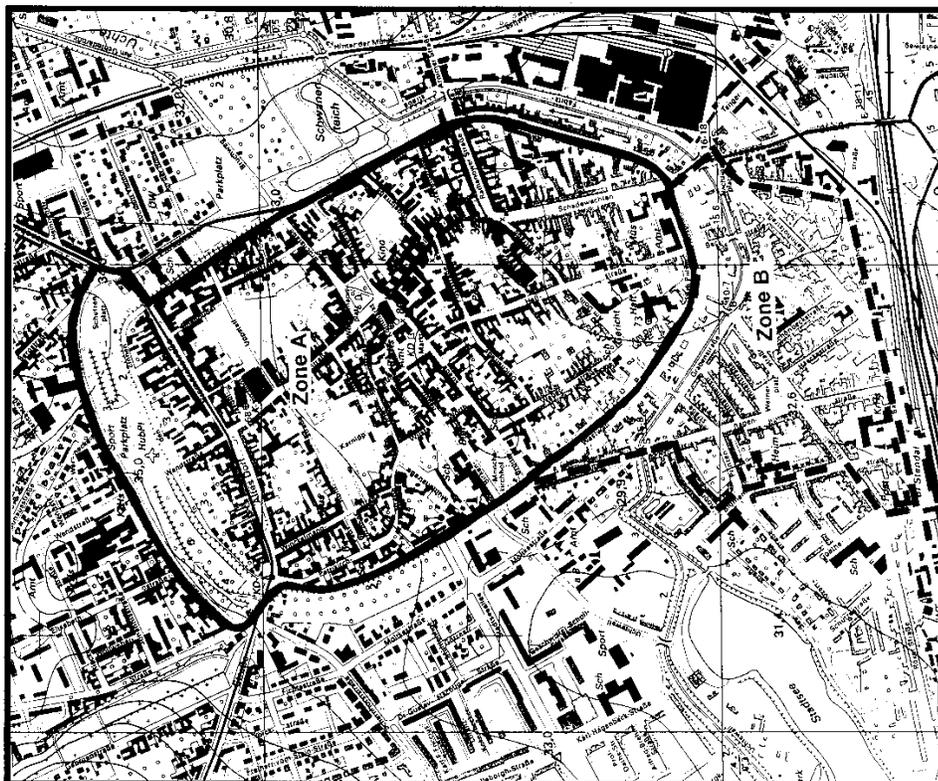
1. Am Sonntag, dem 21. April 2002, findet in Sachsen-Anhalt die **Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.
2. Die Stadt Havelberg ist in 6 Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.03.2002 bis 05.04.2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstraße 1–2, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

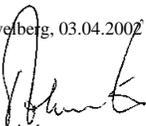
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber/innen von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerber/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnung, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.



Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1:10.000 (im Original)  
Blatt Nr. N 32-132 B-a-4  
Vervielfältigungslaubnis erteilt durch das Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt  
Erlaubnisnummer: LVermDV/084/2001

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt:
- 5.1 die Personenstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber sie gelten soll, und
- 5.2 die Parteienstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.
- Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der Wählerin/dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b zur Verfügung zu stellen.
8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Absatz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Havelberg, 03.04.2002  
  
 Gemeinde



**Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Sitz Stendal**

**1. Änderungssatzung zur Satzung für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Dahlen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro, (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540) in Verbindung mit §§1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro, (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S.540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 25. Februar 2002 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1  
Änderungen**

- Der § 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
1. Die Höhe der Gebühr für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen beträgt:
- |   |            |
|---|------------|
| 1.1. Dorfgemeinschaftshaus Dahlen (Freiwillige Feuerwehr) pro Tag | 50,00 EUR  |
| 1.2. Dorfgemeinschaftshaus Gohre pro Tag                          | 50,00 EUR  |
| 1.3. Trauerhalle Dahlen je Bestattung                             | 25,00 EUR  |
| 1.4. Trauerhalle Gohre je Bestattung                              | 25,00 EUR  |
| 1.5. Trauerhalle Dahrenstedt je Bestattung                        | 25,00 EUR  |
| 1.6. Trauerhalle Welle je Bestattung                              | 25,00 EUR  |
| 1.7. Gemeindsaal Dahlen (Dahlener Hof) pro Tag                    | 150,00 EUR |
- Mit dem Tag der Aufnahme des Gaststättenbetriebes tritt Punkt 1.7 außer Kraft.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Dahlen, 25. Februar 2002  
  
 R. Glöb  
 Bürgermeister



**1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf vom 21.04.1998**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Art. 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), hat der Gemeinderat am 11. Dezember 2001 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

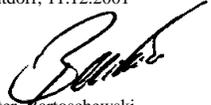
**§ 1  
Änderungen**

- 1. In § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**  
 In Satz 2 wird der Betrag „2000 DM“ durch „1000 Euro“ ersetzt.
- 2. In § 5 wird wie folgt geändert:**  
 In Satz 2 wird der Betrag „2000 DM“ durch „1000 Euro“ ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uchtdorf, 11.12.2001

  
 Dieter Bartoschewski  
 Bürgermeister



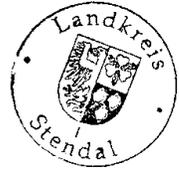
**Genehmigung der 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf**

Mit Schreiben vom 31.01.2002 wurde der Kommunaufsichtsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro vom 07.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 55/2001 S. 540) - GO LSA - die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 11.12.2001 beschlossene 1. Änderung zur Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Uchtdorf.

  
 Jörg Hellmuth



**Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

**Bekanntmachung der Gemeinde Lüderitz über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs eines Flächennutzungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB**

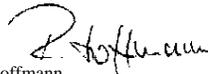
Nach der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 12.11.2001 bis 17.12.2001 wurde der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüderitz einschließlich Erläuterungsbericht, beide Bearbeitungsstand September 2001, geändert.

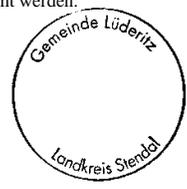
Der vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.03.2002 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lüderitz und der 2. Entwurf des Erläuterungsberichtes dazu (beide Bearbeitungsstand März 2002) liegen

**vom 15.04.2002 bis 17.05.2002**

zur Einsicht im Gemeindebüro der Gemeinde Lüderitz, Tangermünder Straße 43, 39517 Groß Schwarzlosen, und im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7, 39517 Tangerhütte, zu den Dienstzeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Entwürfen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Lüderitz, den 14.03.2002

  
 Hoffmann  
 Bürgermeister



**Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ringfurth für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Ringfurth** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	164.500 €
	in der Ausgabe auf	164.500 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	58.500 €
	in der Ausgabe auf	58.500 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 19.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,- € festgesetzt.

Ringfurth, den 06.03.2002



*[Signature]*  
Bürgermeister

Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 19.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**04.04.2002 bis 16.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Ringfurth, den 25.03.2002

*[Signature]*  
Gürnth  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“

Haushaltssatzung der Gemeinde  
Uetz für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Uetz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	272.900 €
	in der Ausgabe auf	272.900 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	68.000 €
	in der Ausgabe auf	68.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 10.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000,- € festgesetzt.

Uetz, den 04.03.2002



*[Signature]*  
Bürgermeister

Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 14.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**04.04.2002 bis 16.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uetz, den 20.03.2002

*[Signature]*  
Rudowski  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“

Haushaltssatzung der Gemeinde  
Bittkau für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Bittkau** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	554.700 €
	in der Ausgabe auf	554.700 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	521.900 €
	in der Ausgabe auf	521.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 27.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 70.000,- € festgesetzt.

Bittkau, den 25.02.2002



*[Signature]*  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 11.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**04.04.2002 bis 16.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Bittkau, den 18.03.2002

*[Signature]*  
Hellwig  
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“

Haushaltssatzung der Gemeinde  
Demker für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Demker** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	437.400 €
	in der Ausgabe auf	437.400 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	154.800 €
	in der Ausgabe auf	154.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 20.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,- € festgesetzt.

Demker, d. 11.03.2002



*Braunisch*  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 19. 03. 2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**04.04.2002 bis 19.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Demker, den 22.03.2002



*Braunisch*  
Bürgermeisterin

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“**

Haushaltssatzung der Gemeinde  
Grieben für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Grieben** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	1.081.000 €
	in der Ausgabe auf	1.081.000 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	604.100 €
	in der Ausgabe auf	604.100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 37.100 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,- € festgesetzt.

Grieben, den 19.02.2002



*Ute Plun*  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung  
der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich be-

kanntgemacht.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 05.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Nachtragshaushalt liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**04.04.2002 bis 19.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, den 19.03.2002



*Kau*  
Platte  
Bürgermeisterin

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“**

Wahlbekanntmachung  
der VGem „Tangerhütte-Land“

Am Sonntag, dem 21.04.2002, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

Jede Gemeinde der VGem „Tangerhütte-Land“ bildet einen allgemeinen Wahlbezirk. Der Wahlraum wird in

39579 Bellingen,	Kirchengasse 2,	Kindertagesstätte
39517 Birkholz,	Schulstraße,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau,	Poststraße 4,	Clubraum der Gemeinde
39517 Cobbel,	Lindenstraße,	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker,	Dorfstraße 43,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben,	Breite Straße 34,	Versammlungsraum an der MZH
39579 Hüselitz,	Klein Schwarzlosen,	Dorfstr. 10, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel,	Horststraße 11,	Gemeindehaus
39517 Kehnert,	August-Bebel-Straße 14,	Klubraum
39517 Lüderitz,	Tangermünder Straße 43,	Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth,	Bittkauer Weg 23,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Schernebeck,	Budenstraße 10,	Gemeindehaus
39517 Schönwalde (A.)	Dorfstraße 11,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtendorf,	Schulstraße 10 a,	Gemeindebüro
39517 Uetz,	Schulstraße 1,	Versammlungsraum der Gemeinde
39517 Weißwarte,	Dorfstraße 22,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Windberge,	Friedhofsweg 3,	ehemaliger Kindergarten

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 22.03.2002 bis 25.03.2002 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, gegebenenfalls auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerbern/Bewerberinnen von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen im blauen Druck die Bezeichnung der Parteien, gegebenenfalls auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Namen und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt:

- die Personenstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Bewerberin/Bewerber sie gelten soll, und
- die Parteienstimme in der Weise, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landesvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu

dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eintrifft. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b zur Verfügung zu stellen.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Tangerhütte, den 2002-03-25

B. Schäfer  
Leiterin des gem. Verwaltungsamtes

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“**

### Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehmert, Ringfurth, Schernebeck, Uchtdorf, Uetz, Weißwarte und Windberge zur

Bürgeranhörung am 21. April 2002

1. Die Bürgeranhörung am 21.04.2002 erfolgt in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Wahllokale befinden sich:

39579 Bellingen,	Kirchengasse 2,	Kindertagesstätte
39517 Birkholz,	Schulstraße,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Bittkau,	Poststraße 4,	Clubraum der Gemeinde
39517 Cobbel,	Lindenstraße,	Dorfgemeinschaftshaus
39579 Demker,	Dorfstraße 43,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Grieben,	Breite Straße 34,	Versammlungsraum an der MZH
39579 Hüselitz,	Klein Schwarzlosen,	Dorfstr. 10, Dorfgemeinschaftshaus
39517 Jerchel,	Horststraße 11,	Gemeindehaus
39517 Kehmert,	August-Bebel-Straße 14,	Klubraum
39517 Lüderitz,	Tangermünder Straße 43,	Mehrzweckraum der Turnhalle
39517 Ringfurth,	Bittkauer Weg 23,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Schernebeck,	Budenstraße 10,	Gemeindehaus
39517 Schönwalde (A.),	Dorfstraße 11,	Feuerwehrgerätehaus
39517 Uchtdorf,	Schulstraße 10 a,	Gemeindebüro
39517 Uetz,	Schulstraße 1,	Versammlungsraum der Gemeinde
39517 Weißwarte,	Dorfstraße 22,	Dorfgemeinschaftshaus
39517 Windberge,	Friedhofsweg 3,	ehemaliger Kindergarten
3. Jeder Wähler hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung.
6. Die Beantwortung der Frage muss durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahlschein können nur im Wahllokal wählen.
8. Wähler mit Wahlschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf den Wahlbenachrichtigungen angegebenen Weise.
10. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlganges möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

Im Auftrag

B. Schäfer  
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“**

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißwarte zur Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin:	Birgit Wesemann
stellv. Gemeindevwahlleiterin:	Sabine Wesemann
Beisitzer/in:	Ilona Sieling
	Hartmut Hoffmann
	Erich Wardatzky
	Annette Friedebold

B. Wesemann  
Gemeindevwahlleiterin

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“**

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißwarte zur Bürgermeisterwahl am 21.04.2002

Für die Bürgermeisterwahl am 21.04.2002 hat der Gemeinderat Weißwarte mit Beschluss vom 26.03.2002 folgende Bewerbung um das Amt des Bürgermeisters zugelassen:

Radke Detlef, Agraringenieur, geb. 20.10.1956,  
wohnhaft 39517 Weißwarte, Parkstraße 12.

D. Radke  
Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“**

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißwarte zur Bürgermeisterwahl am 21.04.2002

1. Die Bürgermeisterwahl am 21.04.2002 kann in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr erfolgen.
2. Das Wahllokal befindet sich im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 22, 39517 Weißwarte.
3. Jeder Wähler hat eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und werden im Wahllokal bereitgehalten.
5. Der Stimmzettel enthält die zugelassene Bewerbung zur Bürgermeisterwahl.
6. Soll dem Bewerber die Stimme gegeben werden, muss dieses durch Ankreuzen oder in anderer Weise zweifelsfrei kenntlich gemacht werden.
7. Auf Verlangen des Wahlvorstandes muss sich der Wähler ausweisen. Wähler ohne Wahlschein können nur im Wahllokal wählen.
8. Wähler mit Wahlschein können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.
9. Die Briefwahl erfolgt entsprechend der auf den Wahlbenachrichtigungen angegebenen Weise.
10. Die Wahl ist öffentlich. Zum Wahllokal hat jedermann Zutritt, soweit es ohne Störung des Wahlganges möglich ist.
11. Wer unbefugt wählt, ein unrichtiges Wahlergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.

gez. D. Radke  
Bürgermeister

**Verwaltungsgemeinschaft  
„Tangerhütte-Land“**

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin:	Irmgard Rungweber
stellv. Gemeindevwahlleiterin:	Ingrid Peters
Beisitzer/in:	Rosel Dabitz
	Christian Schulze
	Verena Rentner
	Mareile Ihloff
	Wolfgang Ernst

I. Rungweber  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Ariane Musfeld  
stellv. Gemeindevwahlleiterin: Petra Braunsch  
Beisitzer/in: Roswitha Schulz  
Rosi Harenberg  
Wolfgang Fischer  
Helmar Grams  
Linda Steding

A. Musfeld  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Rita Schulz  
stellv. Gemeindevwahlleiterin: Andrea Weiß  
Beisitzer/in: Hans-Jürgen Schüler  
Jürgen Nogat  
Hannelore Linke  
Dagmar Zabel  
Wilfriede Lenz

R. Schulz  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Windberge zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Barbara Stutzer  
stellv. Gemeindevwahlleiter: Klaus Müller  
Beisitzer/in: Bettina Steier  
Petra Workowski  
Anette Klaue  
Günter Nicolai  
Katrin Schenk

B. Stutzer  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselitz zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Michaela Samland  
stellv. Gemeindevwahlleiterin: Gisela Samland  
Beisitzer/in: Annegret Tüngler  
Johanna Röder  
Anita Dietrich  
Ute Behnke  
Andrea Köther

M. Samland  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Marlies Pfützner  
stellv. Gemeindevwahlleiter: Jens Böhme  
Beisitzer/in: Otto Rudolph  
Harald Altemöller  
Horst Unberet  
Bärbel Müller  
Jörg Hanke

M. Pfützner  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Ingrid Gabriel  
stellv. Gemeindevwahlleiterin: Ruth Blaneck  
Beisitzer/in: Regina Leonhardt  
Erika Schüller  
Klaus Walter  
Gertrud Ebert  
Karla Horstmann

I. Gabriel  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Ingrid Weinholz  
stellv. Gemeindevwahlleiter: Martin Kuhnert  
Beisitzer/in: Roland Nuppenau  
Jörg Dolp  
Otmar Weinholz  
Harald Ueckermann  
Karin Hinz

I. Weinholz  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Barbara Synder  
stellv. Gemeindevwahlleiterin: Edeltraud Bartoschewski  
Beisitzer/in: Dieter Bartoschewski  
Willy Venohr  
Heinz Schulz  
Christian Schön  
Kerstin Schulze

B. Synder  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Renate Laschinski  
stellv. Gemeindevwahlleiter: Volker Schubert  
Beisitzer/in: Heidrun Barnick  
Ralf Engelhardt  
Angelika Schwuchow  
Katrin Kissener  
Nadine Barnick

R. Laschinski  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Ester Hoffmann  
stellv. Gemeindevwahlleiterin: Christel Geßler  
Beisitzer/in: Charlotte Griesmüller  
Ines Weidemann  
Peter Spitzer  
Beate Keller  
Brigitte Stamann

E. Hoffmann  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bittkau zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiter: Jürgen Zauche  
stellv. Gemeindevwahlleiter: Karl-Heinz Pukallus  
Beisitzer/in: Doris Zauche  
Ursula Schmitt  
Doreen Vogt  
Manfred Endert  
Hubertus Triebe

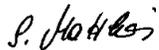


J. Zauche  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Jerchel zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Sabine Matthies  
stellv. Gemeindevwahlleiterin: Birgit Metz  
Beisitzer/in: Schultz Mareyle  
Petra Klages  
Eva-Maria Herbst  
Elke Höftmann  
Elisabeth Sauerteig



S. Matthies  
Gemeindevwahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur  
Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses:

Gemeindevwahlleiterin: Rita Platte  
stellv. Gemeindevwahlleiter: Hartmut Webel  
Beisitzer/in: Gerda Bauer  
Ines Gent  
Friedrich Klicka  
Günter Gotsch  
Ute Hammermeister



R. Platte  
Gemeindevwahlleiterin

Verwaltungsgemeinschaft  
Elb-Havel-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung  
der Stadt Sandau und der Gemeinden Wulkau,  
Schönfeld und Kamern

1. Am Sonntag, dem 21. April 2002, findet in Sachsen-Anhalt die  
Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.  
Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 17.03.02 bis 31.03.02 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name

und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Partei- bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt
  - 5.1. die Personenstimme in der Weise ab,
 

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und
  - 5.2. die Parteienstimme in der Weise,
 

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der Wählerin/dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b zur Verfügung zu stellen.
8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sandau (Elbe), den 03.04.2002




Verwaltungsgemeinschaft  
Elb-Havel-Land

1. Änderung  
der Benutzungs- und Entgeltordnung  
für die Naherholung Schönfeld

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), in der zuletzt geänderten gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schönfeld in seiner Sitzung am 21.03.2002 die folgende 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Naherholung vom 11.12.2001 beschlossen:

§ 1  
Änderungen

Der § 8 – Entgelte für den Campingplatz – der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Naherholung Schönfeld erhält in Punkt 4 – Bungalowvermietung – folgende neue Fassung:

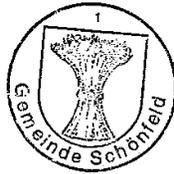
4. Bungalowvermietung	EUR
Preis pro Übernachtung und Bungalow	
Hauptsaison; Juni bis August	30,00
Vor- und Nachsaison; Mai und September	25,00
außerhalb der Saison; Januar bis April, Oktober bis Dezember	15,00
Aufbettung (pro Übernachtung)	1,50
Endreinigung	15,00
Elektro – Verbrauch je kWh	0,25
Hund (pro Tag)	2,50

§ 2  
Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Naherholung Schönfeld tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Schönfeld, den 21.03.2002

*Andersch*  
Andersch  
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft  
Elb-Havel-Land

Gemeinsame Wahlbekanntmachung  
der Gemeinden Wulkau, Schönfeld und Kamern

Am 21.04.2002 findet die Anhörung zur Kommunalreform statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.03.2002 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Die Anhörung wird in Gemeinden nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Anhörungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Anhörung**
  - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
  - muß die Antwort, für die sich die wahlberechtigte Person ihre Stimme entscheiden will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land – Einwohnermeldeamt – Marktstraße 2, 39524 Sandau (Elbe), die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
  - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf abgegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
  - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
  - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
  - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich vom Gemeinderat beschlossene und zugelassene Frage zur Anhörung.

Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit den Stimmzetteln in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welche Antwort sie ihrer Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist,
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung erhält,
- wenn er, wie der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält,
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

– wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Sandau, den 03.04.2002

*i.A. Döfke*  
Unterschrift



Wasserverband Bismark

Wirtschaftsplan 2002

Auf Grund des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) vom März 1997 in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vom August 1997 hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 16.10.2001 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 festgelegt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	1.340.600 Euro
	die Aufwendungen	1.340.600 Euro
	der Jahresgewinn	0 Euro
	der Jahresverlust	0 Euro
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	1.606.000 Euro
	die Ausgaben	1.606.000 Euro
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 Euro
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 Euro
2.3.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	250.000 Euro
2.4.	Es wird eine Umlage von 0,00 Euro je Einwohner erhoben.	

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Er enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Wirtschaftsplan liegt vom 04.04.2002 bis 18.04.2002 beim Wasserverband Bismark, Wartenberger Chaussee 13, in Bismark zu den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bismark, den 14.03.2002

*Schulz*  
Schulz  
Verbandsvorsitzender



*Kunze*  
Kunze  
Geschäftsführer

Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Bekanntmachung  
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Anhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002

1. Die Wählerverzeichnisse zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinden **Losenrade, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark, Aulosen, Beuster, Falkenberg, Geestgotberg, Gollendorf, Groß Garz, Krüden, Lichterfelde und Seehausen (Altmark) 01/02/03** können in der Zeit vom **01. 04. 2002 bis 06. 04. 2002** während der Dienststunden, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr in der

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro,  
Große Brüderstraße 1,  
39615 Seehausen (Altmark)**

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 05. 04. 2002, 12.00 Uhr.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist zur Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. 03. 2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
    - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihrer Wahlbezirke aufhält,
    - b) wenn sie nach dem 35. Tag vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,

- c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
- 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat,
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 19. 04. 2002, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro,  
Große Brüderstraße 1,  
39615 Seehausen (Altmark)**

beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugewandene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- ihren/seinen Wahlschein
  - den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
- so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiter abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Seehausen (Altmark), den 25. 03. 2002

VGem Seehausen (Altmark)  
Im Auftrag

Preuß  
Verwaltungsleiter

**Wahlbekanntmachung**

Am 21.04.2002 findet die Anhörung zur Kommunalreform in der Stadt Seehausen (Altmark) statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Stadt ist in drei Wahlbezirke eingeteilt.

Nr. Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01 Seehausen (Altmark) - siehe Anlage	Wischelandhalle, Winkelmannplatz 7a
02 Seehausen (Altmark) - siehe Anlage	Kindergarten, Lindenstraße 43
03 Seehausen (Altmark) - siehe Anlage	Feuerwehrgerätehaus, Otto-Nuschke-Str. 43

In den Anhörungsbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.03.2002 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

- Die Anhörung wird in Gemeinden nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
- Wählen kann nur, wer in ein **Anhörungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
- Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
- Bei der **Anhörung**
  - > hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;
  - > muss die Antwort, für die sich die wahlberechtigte Person ihre Stimme entscheiden will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
- Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
  - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
  - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wer durch **Briefwahl** wählen will,
  - > muss sich von der **Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark)**, die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und

- > diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
  - > kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
  - > wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen, auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
  - > sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich vom Gemeinderat beschlossene und zugelassene Frage zur Anhörung.

Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Antwort sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- > wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist.
- > wenn er mehr als eine Kennzeichnung erhält.
- > wenn er, wie der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält.
- > wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- > wenn er keine Kennzeichnung enthält.

Dürfe  
Bürgermeister



Seehausen (Altmark), 03. 04. 02  
Ort, Datum

**Stadt Seehausen (Altmark)**  
**- Der Bürgermeister -**

27. 03. 2002

**Zuordnung Straßennamen zu den Wahlbezirken**

Wahlbezirk 01	Wahlbezirk 02	Wahlbezirk 03
Am Kaland	Altstadt	Ahornweg
Am Markt	Am Schillerhain	Am Goldfischeich
Beusterstraße	Barsberge	An der Mühle
Der Talergalgen	Bäckerbusch	Arendseer Straße
Diesterwegsiedlung	Bialystoker Straße	Bahnstraße
Feldneundorf	Damaschkestraße	Behrendtscher Weg
Grabenstraße	Gartenstraße	Dorfstraße Ortsteil Behrend
Großer Brüderstraße	Grüner Weg	Feldstraße
Hoher Wall	Lindenstraße	Goethestraße
Kirchplatz	Schillerstraße	Grashöfer Weg
Kleine Brüderstraße	Winckelmannstraße	Osterburger Chaussee
Klosterschulplatz		Otto-Nuschke-Straße
Köppenberg		Vielbaumer Weg
Lazarettstraße		Waldemar-Estel-Straße
Mauerstraße		Waldesfrieden
Mittelstraße		
Mühlenstraße		
Nienfelde		
Patriotenstraße		
Petristraße		
Rosenstraße		
Salzstraße		
Schulstraße		
Schulweg		
Schwibbogen		
Steinstraße		
Tempelstraße		
Vor dem Beustertor		
Vor dem Mühlenort		
Vor dem Steintor		
Winkelmannplatz		
Zimmerstraße		
Am Ess		

## Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

**für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. 04. 2002**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stadt **Seehausen (Altmark)** die Wahlbezirke der Stadt 01, 02 und 03 Seehausen (Altmark) liegt in der Zeit von 01. 04. 2002 bis 06. 04. 2002 während der Dienststunden, montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr in der **Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark)**

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 05. 04. 2002 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. 03. 2002 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 3 Havelberg-Osterburg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel
  - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält;
  - b) wenn er seine Wohnung ab dem 18. 03. 2002 in einem anderen Wahlbezirk
    - innerhalb der Gemeinde
    - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,
  - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;

- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 28. 03. 2002) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 05. 04. 2002) versäumt hat.
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19. 04. 02, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

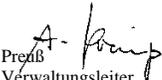
6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Seehausen (Altmark), den 20. 03. 2002  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Im Auftrag

  
 Preiß  
 Verwaltungsleiter

## Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 21. April 2002, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.**

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. **Die Stadt Seehausen (Altmark) ist in drei allgemeine Wahlbezirke<sup>01</sup> eingeteilt.** Seehausen (Altmark) 01, Seehausen (Altmark) 02, Seehausen (Altmark) 03, Zuordnung siehe Anlage

In den Wahlbezirken Nr.----- kommen Wahlgeräte zum Einsatz.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.03.02 bis 27.03.02 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16 Uhr in Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber/innen von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts vom Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

- 5.1 die Personenstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

- 5.2 die Parteienstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der Wählerin/dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b zur Verfügung zu stellen.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



*A. V. Dr. Thier*  
Seehausen (Altmark), den 03. 04. 02

Stadt Seehausen (Altmark)  
- Der Bürgermeister -

27. 03. 2002

Zuordnung Straßennamen zu den Wahlbezirken

Wahlbezirk 01	Wahlbezirk 02	Wahlbezirk 03
Am Kaland	Altstadt	Ahornweg
Am Markt	Am Schillerhain	Am Goldfischteich
Beusterstraße	Barsberge	An der Mühle
Der Talergalgen	Bäckerbusch	Arendseer Straße
Diesterwegsiedlung	Bialystoker Straße	Bahnstraße
Feldneundorf	Damaschkestraße	Behrendschers Weg
Grabenstraße	Gartenstraße	Dorfstraße Ortsteil Behrend
Großer Brüderstraße	Grüner Weg	Feldstraße
Hoher Wall	Lindenstraße	Goethestraße
Kirchplatz	Schillerstraße	Grashöfer Weg
Kleine Brüderstraße	Winkelmannstraße	Osterburger Chaussee
Klosterschulplatz		Otto-Nuschke-Straße
Köppenberg		Vielbaumer Weg
Lazarettstraße		Waldemar-Estel-Straße
Mauerstraße		Waldesfrieden
Mittelstraße		
Mühlenstraße		
Nienfelde		
Patriotenstraße		
Petrisstraße		
Rosenstraße		
Salzstraße		
Schulstraße		
Schulweg		
Schwibbogen		
Steinstraße		
Tempelstraße		
Vor dem Beustertor		
Vor dem Mühlentor		
Vor dem Steintor		
Winkelmannplatz		
Zimmerstraße		
Am Ess		

- a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit außerhalb seines Wahlbezirks aufhält;  
b) wenn er seine Wohnung ab dem 18.03.2002 in einem anderen Wahlbezirk  
- innerhalb der Gemeinde  
- außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt,  
c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst eines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
- 5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.  
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 8 LWO (bis zum 28. 03. 2002) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 18 Abs. 1 LWO (bis zum 05. 04. 2002) versäumt hat,  
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 8 oder nach § 18 Abs. 1 LWO entstanden ist,  
c) wenn sein Wahlrecht im Berichtigungsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19. 04. 02, 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchst. a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:  
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,  
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,  
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und  
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist zulässig, wenn die bevollmächtigte Person vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.  
Der Wahlbrief kann übersandt oder auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Seehausen (Altmark), den 20. 03. 2002  
Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)  
Im Auftrag

*A. Krüger*  
Präsident  
Verwaltungsleiter

Bekanntmachung  
über die Auslegung des Wählerverzeichnisses  
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt am 21. 04. 2002

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde **Lichterfelde** die Wahlbezirke der Gemeinde **01 Lichterfelde** liegt in der Zeit vom **01. 04. 2002 bis 06. 04. 2002** während der Dienststunden, montags, dienstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr in der

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro,  
Große Brüderstraße 1,  
39615 Seehausen (Altmark)**

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am 05. 04. 2002, bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. 03. 2002 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **3 Havelberg-Osterburg** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der aus wichtigem Grund den zuständigen Wahlraum nicht aufsuchen kann. Wichtige Gründe sind zum Beispiel

Wahlbekanntmachung

1. **Am Sonntag, dem 21. April 2002, findet in Sachsen-Anhalt die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt statt.**

**Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.**

2. **Die Gemeinde Lichterfelde ist in einen allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt. Lichterfelde 01**

In den Wahlbezirken Nr. ----- kommen Wahlgeräte zum Einsatz.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.03.02 bis 27.03.02 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr in Stendal, Hospitalstraße 1-2, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung mitzubringen und ihren amtlichen Personalausweis bereitzuhalten. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Jede Wählerin/Jeder Wähler erhält am Wahltag im zuständigen Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

rin/Jeder Wähler hat eine Personenstimme und eine Parteienstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, ggf. auch ihrer Kurzbezeichnung, bei Bewerber/innen von Listenvereinigungen den Namen der Listenvereinigung und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort, bei Bewerbern/Bewerberinnen, die nicht für eine Partei antreten, die Bezeichnung „Einzelbewerber/in“ und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, ggf. auch ihre Kurzbezeichnungen, bei Listenvereinigungen deren Name und die Kurzbezeichnung oder das Kennwort und jeweils die Namen der ersten drei Bewerber/innen der zugelassenen Landeswahlvorschläge und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

5. Die Wählerin/Der Wähler gibt

5.1 die Personenstimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll, und

5.2 die Parteienstimme in der Weise,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Landeswahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler/innen durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).
7. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Für die Briefwahl ist der Wählerin/dem Wähler ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 20 b zur Verfügung zu stellen.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).



Lichterfelde, den 03. 04. 02

*Radbruch*

**Bekanntmachung**  
über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Anhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002

1. Die Wählerverzeichnisse zur oben genannten Wahl für die Wahlbezirke der Gemeinden **Losenrade, Neukirchen (Altmark), Pollitz, Schönberg, Wahrenberg, Wanzer, Wendemark, Aulosen, Beuster, Falkenberg, Geestgotberg, Gollensdorf, Groß Garz, Krüden, Lichterfelde und Seehausen (Altmark) 01/02/03** können in der Zeit vom **01. 04. 2002 bis 06. 04. 2002** während der Dienststunden, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr in der

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro,  
Große Brüderstraße 1,  
39615 Seehausen (Altmark)**

eingesehen werden. Die Möglichkeit der Einsichtnahme endet am 05. 04. 2002, 12.00 Uhr.

Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

2. Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses sind innerhalb der möglichen Frist

# Ihr Lokalberichterstatter – jede Woche neu.



Der General-Anzeiger sagt, was in der Nachbarschaft los ist, kennt alle guten und preiswerten Angebote der Geschäfte in Ihrer Nähe und gibt die besten Tips für alle Lebenslagen. Woche für Woche.

**General-Anzeiger**  
Das große Anzeigenblatt

zur Einsichtnahme schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift zu stellen. Sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 31. 03. 2002 eine Wahlbenachrichtigung.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 4.1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person
    - a) wenn sie sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Wahlbezirkes aufhält,
    - b) wenn sie nach dem 35. Tag vor der Wahl ihre Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
    - c) wenn sie aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.
  - 4.2. eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Person,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl ernst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 19. 04. 2002, 18.00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro,  
Große Brüderstraße 1,  
39615 Seehausen (Altmark)**

beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

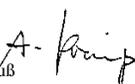
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter 4.2. Buchst. a) und b) angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine oder Stimmzettel werden nicht ersetzt.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.  
Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler im verschlossenen Wahlbriefumschlag
  1. ihren/seinen Wahlschein
  2. den Stimmzettel in dem Wahlumschlag
 so rechtzeitig an die/den auf dem Wahlbriefumschlag angegebene/n Wahlleiterin/Wahlleiter zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der/des zuständigen Wahlleiterin/Wahlleiters abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl ausüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Seehausen (Altmark), den 25. 03. 2002

VGem Seehausen (Altmark)  
Im Auftrag

  
Prof. Dr.  
Verwaltungsleiter

**Wahlbekanntmachung**

Am 21.04.2002 findet die Anhörung zur Kommunalreform in der Gemeinde Lichterfelde statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Die Gemeinde ist in einen Wahlbezirk eingeteilt.

Nr. Abgrenzung der Wahlbezirke/-bereiche	Lage des Wahllokals (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
01 Gemeinde Lichterfelde	Versammlungsraum, Dorfstraße 35

In den Anhörungsbekanntmachungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.03.2002 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat.

1. Die Anhörung wird in Gemeinden nach den Grundsätzen der **Mehrheitswahl** von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt.
2. Wählen kann nur, wer in ein **Anhörungsverzeichnis** eingetragen ist oder einen **Wahlschein** hat.
3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem für sie zuständigen Wahllokal wählen.
4. Auf Verlangen hat der Wähler sich auszuweisen.
5. Bei der **Anhörung**
  - hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme;

- muss die Antwort, für die sich die wahlberechtigte Person ihre Stimme entscheiden will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise eindeutig gekennzeichnet sein.
6. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
    - b) durch Briefwahl teilnehmen.
  7. Wer durch **Briefwahl** wählen will,
    - muss sich von der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Wahlbüro, Große Brüderstraße 1, 39615 Seehausen (Altmark), die entsprechenden Briefwahlunterlagen (Wahlschein, Stimmzettel, Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl) beschaffen und
    - diese in dem verschlossenen Wahlbriefumschlag so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht;
    - kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;
    - wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, dass die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden sind;
    - sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muss Gelegenheit haben, die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.
  8. Die **Wahlhandlung** und die **Ermittlung des Wahlergebnisses** sind **öffentlich**. Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahllokal, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal ausüben.
  9. **Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches bestraft.**
  10. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

**Wahl mit Stimmzetteln**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitliegen. Die amtlichen Stimmzettel enthalten die im Wahlbereich vom Gemeinderat beschlossene und zugelassene Frage zur Anhörung.

Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahllokals die amtlichen Stimmzettel. Sie begibt sich mit dem Stimmzettel in die Wahlkabine. Dort kennzeichnet sie auf den Stimmzetteln durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei, welcher Antwort sie ihre Stimme gibt.

Ein Stimmzettel ist ungültig,

- wenn er nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Wahlbereich gültig ist.
- wenn er mehr als eine Kennzeichnung erhält.
- wenn er, wie der Wille des Wählers aus der Art der Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennbar ist, nicht wenigstens eine gültige Stimme enthält.
- wenn er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.
- wenn er keine Kennzeichnung enthält.



Packebusch  
Gemeindewahlleiter



Lichterfelde, den 03. 04. 02

Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31